

MEDIADATEN



FLORIAN HESSEN
Zeitschrift für die Feuerwehren

FLORIAN HESSEN widmet sich den Belangen der hessischen Feuerwehren.



Rubrik: Brandheiß



Rubrik: Aus dem Einsatztagebuch



Rubrik: Feuerwehr des Monats



Rubrik: Im Fokus



Rubrik: Auf einen Blick

Der Herausgeber

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
www.hmdis.hessen.de

Der Verlag

Für die Produktion des **FLORIAN HESSEN** steht an der Seite des HMdIS mit Henrich Druck+Medien GmbH, Druckerei und Verlag, ein traditionsreiches und erfolgreiches Medienunternehmen mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Art-Direktion von Henrich Druck+Medien setzt das Magazin fachlich fundiert in Szene und kümmert sich um die gesamte Herstellung.

Kurzporträt

FLORIAN Hessen ist das aktuelle Fachmagazin für die Feuerwehren in Hessen. Sechsmal jährlich informiert FLORIAN seine Leser u. a. über **aktuelle Einsätze, Neuigkeiten aus den Feuerwehren**, präsentiert **Fachinformationen** sowie **Berichte zu Fahrzeugen und neuer Technik** und veröffentlicht **wichtige Personalien**, Stellenanzeigen, Veranstaltungen und Termine. Mit einer Auflage von 17.700 Exemplaren ist FLORIAN Hessen in jeder Feuerwehr in Hessen zu finden. Weiterhin informiert FLORIAN Hessen **bundesweit** Werks- und Berufsfeuerwehren sowie Regierungspräsidien und kommunale Spitzenverbände.

Leserkreis

Entscheider und Angestellte der Berufs-, Werks- und Betriebsfeuerwehren, Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in Hessen, Führungskräfte und Bedienstete der Bundeswehr, Entscheider in Regierungspräsidien, in kommunalen Spitzenverbänden bundesweit u. v. m.

Vertrieb

Direktzustellung an Behörden und alle hessischen Feuerwehren, Postvertrieb im Abonnement mit personalisierter Zustellung.

Werblich interessant

für Industrie und Fachhandel, Hersteller von Feuerlösch- und Sicherheitstechnik, Einsatzgeräten, Textilien, Spezial- und Freizeitbekleidung, Zelt- und Fahnenhersteller, Fahrzeugbau, Banken, Versicherungen, Arbeitgeber u. v. m.

Termin- und Themenplan

Ausgabe	Erscheinungstermin	Druckunterlagen	Anzeigenschluss
1 2018	26.02.2018	16.01.2018	16.01.2018
2 2018	27.04.2018	29.03.2018	29.03.2018
3 2018	27.06.2018	29.05.2018	29.05.2018
4 2018	28.08.2018	30.07.2018	30.07.2018
5 2018	16.10.2018	17.09.2018	17.09.2018
6 2018	14.12.2018	15.11.2018	15.11.2018

Aufgrund aktueller Ereignisse und Themen des HMdIS können die Erscheinungstermine abweichen.

Erscheinungsweise: 6 mal/Jahr
Auflage: 17.700 Exemplare
Format: 208 x 280 mm (B x H)
Satzspiegel: 176 x 246 mm (B x H)
Umfang: 24 bis 48 Seiten
Papier: Umschlag 170 g/m² Bilderdruck matt
Inhalt 100 g/m² Recyclingpapier
Druck: 4/4-farbig Skala
Einzelpreis: 2,05 € zzgl. 2,00 € Porto
Abonnement: 20,00 € inkl. Porto

BEILAGEN.

bis 25 g: 95,00 € pro Tausend bis 30 g: 105,00 € pro Tausend
bis 35 g: 115,00 € pro Tausend bis 40 g: 125,00 € pro Tausend

Alle Preise einschließlich Postgebühren. Höchstformat: 203 x 275 mm. Bei Beilagen über 40 g ist eine vorherige Rücksprache erforderlich. Beilagen müssen für eine maschinelle Verarbeitung geeignet sein. Bei mehrseitigen Beilagen liegt die geschlossene Seite stets parallel zum Rücken der Zeitschrift. Bei Beilagen mit aufgeklebter Postkarte müssen die Postkarten grundsätzlich am linken Rand bzw. am Falz längsseitig angeklebt sein, damit sie sich bei der maschinellen Verarbeitung nicht lösen können.

Auf Beilagen werden keine Rabatte gewährt.

Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt. in der jeweils geltenden Höhe. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Zahlungsziel: 30 Tage netto.

ANZEIGENPREISE:

Rubrikanzeigen: auf Anfrage

	s/w	4-farbig
1/1 Seite:	1.580,00 €	2.530,00 €
1/2 Seite:	790,00 €	1.270,00 €
1/3 Seite:	530,00 €	850,00 €
1/4 Seite:	400,00 €	640,00 €
1/8 Seite:	200,00 €	320,00 €

Rabatte:	Mengenstaffel	Rabatt
	2 Ausgaben	5 %
	4 Ausgaben	10 %
	6 Ausgaben	15 %

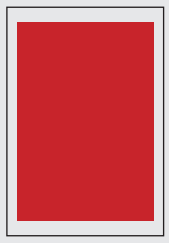
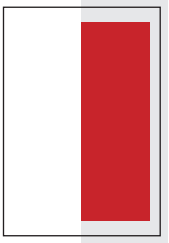
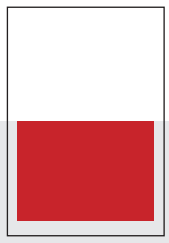
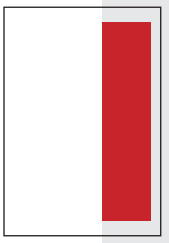
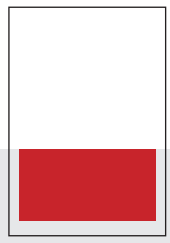
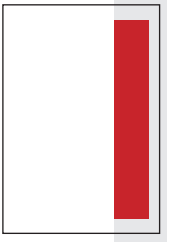
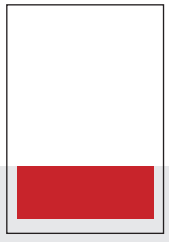
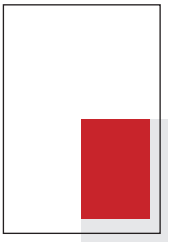
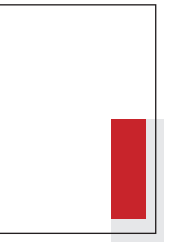
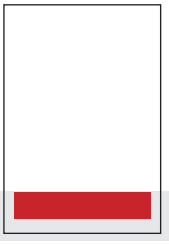
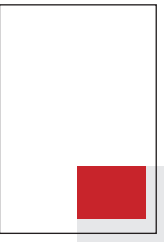
Bei Abnahme innerhalb von 12 Monaten

BEIHEFTER.

Preis pro Tausend 95,00 € 4-seitig (Papiergewicht bis 150 g/m²). Höhere Gewichte und höhere Seitenzahl auf Anfrage. Format: unbeschnitten, 1 x gefalzt auf 213/223 mm breit, 295 mm hoch (je 5 mm Kopf-, Fuß- und seitlicher Beschnitt, 10 mm Nachfalz).

Auf Beihefter werden keine Rabatte gewährt.

Anzeigenformate

	1/1 Seite	1/2 Seite hoch	1/2 Seite quer	1/3 Seite hoch	1/3 Seite quer	
						
Satzspiegelformat	176 x 246 mm	86 x 246 mm	176 x 121 mm	56 x 246 mm	176 x 82 mm	
Anschnittformat	208 x 280 mm	102 x 280 mm	208 x 141 mm	72 x 280 mm	208 x 102 mm	
	1/4 Seite hoch	1/4 Seite quer	1/4 Seite eck	1/8 Seite hoch	1/8 Seite quer	1/8 Seite eck
						
Satzspiegelformat	41 x 246 mm	176 x 60 mm	86 x 120 mm	41 x 120 mm	176 x 35 mm	86 x 60 mm
Anschnittformat	57 x 28 mm	208 x 80 mm	102 x 140 mm	57 x 140 mm	208 x 55 mm	102 x 80 mm

*Alle „angeschnittenen“ Formate verstehen sich zuzüglich je 3 mm Beschnittzugabe an allen Seiten.

Verlag:

Henrich Druck+Medien GmbH
Druckerei und Verlag
Schwanheimer Str. 110
60528 Frankfurt am Main
www.henrich.de

Anzeigenverkauf:

Sibel Cetin
Telefon: +49 69 96777-130
Telefax: +49 69 96777-111
E-Mail: scetin@henrich.de

Projektleitung:

Lisa Rautert
Telefon: +49 69 96777-288
Telefax: +49 69 96777-111
E-Mail: lrautert@henrich.de

Herausgeber:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
www.hmdis.hessen.de

Gesamtherstellung:

Henrich Druck+Medien GmbH
Schwanheimer Str. 110
60528 Frankfurt am Main
www.henrich.de

Dateiformate

Bevorzugtes Dateiformat: druckfähige PDF-Datei. Für ein optimales Ergebnis beachten Sie bitte unsere technischen Anforderungen.
Beschnittzugabe: 3 mm allseitig

Bildauflösung:

Farb- und Graustufenbilder 350 dpi, Strichbilder 1.200 dpi (optimiert für 70er-Raster bzw. 175 lpi).

Farbe

CMYK; Sonderfarbendruck ist nicht möglich.
Farbprofil für Bogenoffsetdruck: ISO Coated v2.
Profile für die korrekte Farbausgabe sind auf der Homepage der European Color Initiative (www.eci.org) unter der Rubrik Downloads/Offset erhältlich.

Proofs

Der Verlag verschickt keine Korrekturabzüge. Bitte stellen Sie farbverbindliche Proofs nach FOGRA-Standard zur Verfügung.

Datenanlieferung

per E-Mail an: lrautert@henrich.de
(mit dem Betreff „FLORIAN“ und Ausgabe)

per Post auf Datenträger an:
Henrich Druck+Medien GmbH
z. Hd. Lisa Rautert
Schwanheimer Str. 110
60528 Frankfurt am Main
(mit dem Liefervermerk „FLORIAN“ und Ausgabe)

Bei Fragen zur Übertragung oder Produktion hilft Ihnen Lisa Rautert gerne weiter.

Allgemeine Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen AGB

I. Geltungsbereich/Vertragschluss

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, § 305b BGB bleibt unberührt.

II. Preise

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Wochen nach Eingang des Auftrages bei Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

3. Skizzen, Entwürfe, Probeatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelegelter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet.

III. Zahlung

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Kontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmevertrag) ausgestellt.

2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Dies gilt nicht für etwaige auf Fertigstellungs- oder Mängelbeseitigungskosten gerichtete Ansprüche des Auftraggebers.

4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsvertrags durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftraggeber Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von ordnungsgemäßen Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 321 II BGB bleibt unberührt.
5. Zählt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. II („Preis“), kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsversög sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugszinschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. Lieferung

- Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder vom Auftragnehmer bei Auftragsannahme angegeben.
- Der Auftragnehmer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
- Verzögert der Auftragnehmer die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – wie Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Dem Auftraggeber steht an den vom Auftraggeber angelegierten Druck- und Stempelvorgängen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

7. Bei Abaufträgen ist der Auftraggeber zur Abnahme der gesamten dem Abauftrag zugrunde liegenden Menge verpflichtet. Die Abnahmepflicht des Auftraggebers stellt eine Hauptpflicht dar. Bei fehlender anderweitiger Abrede gilt bei Abaufträgen eine Abnahmefrist von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Auftragsbestätigung. Ist die Abnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine Frist von zwei Wochen zur Abnahme der noch abzunehmenden Auftragsmenge zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist hat der Auftragnehmer die Wahl entweder Vorleistung des Kaufpreises zu verlangen und die Restmenge vollständig zu liefern oder nach § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Auftragnehmers, wie das Recht auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Diese Ware darf vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörende Ware erfolgen.
- Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hiermit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Übersticht der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, so wird der Auftragnehmer – auf Verlangen des Auftraggebers – Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferten und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsgegenstand.

VI. Bestandsungen/Gewährleistungen

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersendeten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreferenzklärung/Fertigungsreferenzklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreferenzklärung/Fertigungsreferenzklärung anschließenden Fertigungsorgan entstanden sind und erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Verzehrs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
- Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare Dateien oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.

7. Mehr- oder Minderverlieferung bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

VII. Haftung

- Der Auftragnehmer haftet
 - für die schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte sonstige Schäden, auch wenn die Pflichtverletzung auf entsprechend schuldhaftem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.
- Der Auftragnehmer haftet ferner
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Auftraggeber vertrauen dürfen. Eine Haftung insofern ist auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden begrenzt.
- Der Auftragnehmer haftet schließlich
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware sowie
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Das gilt auch für die Haftung für eine ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit des Online-Verbausystems; die Datenkommunikation über das Internet kann auch nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden.

VIII. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Ziffern VI. und VII.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VII. 2. genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-) Lieferung der Ware. Dies gilt nicht soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

IX. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten), die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden, sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

X. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbeschriebenen Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XI. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

XII. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Auftraggeber versichert, dass durch seine Auftraggeberin, insbesondere durch um ihm gelieferte Vorlagen, Rechte Dritter, z.B. Urheber-, Kennzeichen- oder Persönlichkeitsrechte, nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt insofern den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollständig frei.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Stand 2/2013